

## Marktsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 67, 68, 69 und 142 der Gewerbeordnung (GewO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelbach am 30.06.2025 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Seelbach betreibt den "Katharinenmarkt" als Jahrmarkt in Form einer öffentlichen Einrichtung.  
Das Verhältnis zwischen Gemeinde und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

#### § 2 Zuständigkeiten

Zuständig für die gesamte Organisation und Abwicklung der Märkte ist das **Marktamt der Gemeinde**.

#### § 3 Zutritt zum Markt

Das **Marktamt der Gemeinde Seelbach** kann den Zutritt zum Markt je nach Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.

#### § 4 Standplätze / Verkaufserlaubnis

- (1) Die **schriftlichen Anträge** auf Zuteilung eines Standplatzes oder einer Verkaufsfläche sind **für den Katharinenmarkt bis spätestens zum 31.07.** beim Marktamt zu stellen.  
Im Antrag sind die vorgesehenen Verkaufsartikel und die benötigte Standfläche anzugeben sowie das Vorliegen einer aktuell gültigen Betriebshaftpflichtversicherung, Vereinshaftpflichtversicherung für Vereine, zu bestätigen.  
Das Marktamt weist die Standplätze bzw. Verkaufsflächen nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Platzes.

- (2) Auf dem Markt dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Soweit eine Erlaubnis für einen Standplatz oder eine Verkaufsfläche nicht erteilt oder diese nicht ausgenutzt oder der Platz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wird, kann der Marktmeister oder dessen Stellvertreter Tageserlaubnisse am betreffenden Markttag durch Nachvergabe erteilen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann vom Marktamt versagt werden, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann vom Marktamt widerrufen werden, wenn
  1. der Platz wiederholt - auch an einzelnen Tagen - nicht benutzt wird,
  2. die Straßen, in denen der Markt abgehalten wird, ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen,
  4. ein Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber die nach der Marktgebührenordnung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt oder
  5. Artikel angeboten werden, die nicht in Zusammenhang mit den in der Platzzusage aufgelisteten Artikeln stehen.Wird die Erlaubnis widerrufen, so kann das Marktamt die sofortige Räumung des Standplatzes oder der Verkaufsfläche verlangen.

## **§ 5 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit im Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 Meter sein.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Verkaufsfläche überragen, wenn sie bei Gefahr eingeklapppt werden können.  
Die entsprechenden Maße des geltenden Sicherheitskonzeptes sind einzuhalten.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Standplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktamts nicht an Bäumen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber haben an ihren Verkaufsplätzen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Anschrift ist aus Vorsorge vor Diebstählen nicht erforderlich. Marktbesucher, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Die Anbringung anderer als der in Absatz 5 genannten Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Platzinhabers in Verbindung steht.
- (7) Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.
- (8) Der Marktmeister oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu genehmigen.

## **§ 6 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Bediensteten im Marktamt, des Marktmeisters oder dessen Stellvertreters zu befolgen.  
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, das Lebensmittel-, Hygiene-, Tierseuchen- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.
- (3) Verstärkeranlagen, insbesondere von Buden oder Lauben sowie den Fahrgeschäften des Vergnügungsparkes, sind nach 22:00 Uhr so leise zu stellen, dass die Beschallung nicht zu unzumutbaren Ruhestörungen führt.
- (4) Es ist insbesondere **unzulässig**:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
  3. die Versteigerung von Waren,
  4. das Anbieten von Waren durch Lautsprecher,
  5. jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber,
  6. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
  7. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  8. Motorräder, Mopeds, Fahrräder o.ä. Fahrzeuge mitzuführen.

- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 7**

### **Sauberhaltung der Marktflächen**

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Es ist untersagt, Papier, Stroh, Obst- und Gemüseabfälle, Transport- und Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle wegzuworfen oder zurückzulassen.
- (2) Für Getränke und Speisen sind Mehrwegbehältnisse, -gläser, -tassen und -teller zu verwenden. Ausnahmen kann die Marktkommission auf Antrag zulassen.
- (3) Die Stand- und Verkaufsflächeninhaber sind verpflichtet,
1. ihre Plätze sowie die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit erforderlichenfalls von Schnee und Eis zu räumen und freizuhalten,
  2. sämtliche Abfälle am und um den Stand zu sammeln, beim Verlassen des Marktes mitzunehmen und umweltfreundlich zu entsorgen (Müllsäcke können im Marktamt erworben werden).  
Soweit im Betrieb des Standes Abwässer entstehen, sind diese in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig zu beseitigen und
  3. den Standplatz nach Ende des Marktes besenrein zu verlassen.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **Katharinenmarkt**

## **§ 8**

### **Marktorf und -zeit**

Der Katharinenmarkt wird alljährlich am Totensonntag und dem darauffolgenden Montag durchgeführt. Der Markt beginnt am Sonntag um 10:00 Uhr, am Montag um 09:00 Uhr; er endet an beiden Tagen um 18:00 Uhr.

Marktgebiet sind die von der Gemeinde ausgewiesenen Flächen in der Haupt-, Lützelhardt-, Hindenburg-, Geroldsecker-, Markt-, Eisenbahn- und Litschentalstraße.

## **§ 9**

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

Der Katharinenmarkt ist ein althergebrachter Krämermarkt; es dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, soweit deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erlaubt ist.

## **§ 10 Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens am Nachmittag vor Beginn des Marktes (nach 14:00 Uhr) angefahren und an den Markttagen eine Stunde vor Beginn des Marktes ausgepackt oder aufgestellt und frühestens eine Stunde vor Beendigung der Marktzeit abgebaut oder abgefahren werden. Sie müssen am Montag spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein. Ausnahmen können vom Marktamt zugelassen werden. Gegebenenfalls kann der Marktmeister oder dessen Stellvertreter den Standplatz auf Kosten des Platzinhabers zwangsweise räumen lassen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Seelbach haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Der Standinhaber haftet gegenüber der Gemeinde und Dritten für Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, seine Fahrzeuge oder seine Anlagen entstehen ohne Einschränkungen.
- (3) Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standplatzes trägt der Standinhaber die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt die Gemeinde von einer Haftung gegenüber Dritten ausdrücklich frei.

#### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße kann nach § 142 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift dieser Marktsatzung verstößt über

1. den Zutritt zum Markt nach § 3,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Platz aus nach § 4 Absatz 2,
3. die sofortige Räumung nach § 4 Absatz 6,
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Absätze 1 bis 6,
5. das Abstellen in Gängen und Durchfahrten nach § 5 Absatz 7,
6. das Verhalten auf dem Markt nach § 6,
7. die Sauberhaltung der Marktflächen nach § 7,
8. die Gegenstände des Marktverkehrs nach § 9,
9. den Auf- und Abbau nach § 10.

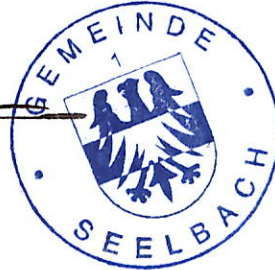
### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 02.09.1996 außer Kraft.

Seelbach, den 30.06.2025



Michael Moser  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Seelbach geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

#### Vermerke:

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Seelbach vom 07.04.1997 durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Seelbach am 04.07.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 04.07.2025 angezeigt.